

Englische Lebensversicherung: Auskünfte über zurückliegende Überschüsse müssen richtig sein

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass Angaben eines Versicherungsunternehmens über in der Vergangenheit erzielte Überschüsse richtig sein müssen. Besteht Zweifel an der zukünftigen Erzielung solcher Überschüsse, so muss dies unmissverständlich klargestellt werden. Andernfalls drohen Schadensersatzansprüche.

Englische Versicherungsunternehmen haben es derzeit nicht leicht in Deutschland. Vor Jahren mit viel Elan auf dem deutschen Markt gestartet, kommt es jetzt „knüppeldick“. Eine Vielzahl von Versicherungsnehmern fühlte sich z. B. von dem Versicherer *Clerical Medical* bei Abschluss der Verträge getäuscht und hat Schadensersatz gefordert. Als die Verfahren schließlich vor den BGH kamen und dort zu Lasten der Versicherung auszugehen drohten, „zog die *Clerical Medical* den Schwanz ein“, erkannte die Forderungen an und verhinderte so ein höchstrichterliches Urteil.

Im entschiedenen Fall ging es nicht um *Clerical Medical*, was vielleicht der Grund dafür ist, dass der BGH entscheiden konnte. Der Kläger hatte der Versicherung eine Vielzahl verschiedener Aufklärungspflichtverletzungen vorgeworfen, von denen aber schon etliche verjährt waren. Erfolg hatte er allerdings mit dem Vorwurf, die Versicherung habe unzureichende Angaben über in der Vergangenheit liegende Überschüsse gemacht.

Die Versicherung hatte mit zurückliegenden Überschüssen geworben, dabei aber verheimlicht, dass diese in Zukunft aber wohl nicht erzielt werden könnten, weil wegen veränderter Lebenserwartung höhere Sterblichkeitsrückstellungen gebildet werden müssten. Zwar sei eine Auskunft über vergangene Überschüsse grundsätzlich nicht notwendig. Wenn sie aber dennoch erteilt werde, darf sie natürlich nicht irreführend sein. Der BGH führt hierzu aus:

„Zwar muss der Versicherer grundsätzlich keine Einzelauskünfte über seine Geschäftspolitik erteilen. Wirbt er jedoch wie hier mit Überschussanteilen aus der Vergangenheit, so muss er den Interessenten darüber aufklären, wenn sich bei Vertragsschluss abzeichnet, dass die in der Vergangenheit erzielten Überschüsse z.B. aufgrund veränderter durchschnittlicher Lebenserwartung unwahrscheinlich bis ausgeschlossen sind (Senatsurteil vom 15. Februar 2012 aaO Rn. 38; OLG Düsseldorf VersR 2001, 705; vgl. auch OLG Koblenz VersR 2000, 1357; MünchKomm-VVG/Wandt, Vorb. §§ 6, 7 Rn. 50). Der Hinweis, dass Überschüsse aus der Vergangenheit nicht garantiert werden könnten oder Prognosen über die künftige Entwicklung unverbindlich seien, reicht hierfür nicht aus.“

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Das Urteil ist zu begrüßen. Viele britische Lebensversicherungsverträge bergen Risiken in sich, von denen der Versicherungsnehmer nichts weiß. Aus diesem Grunde kann es hilfreich sein, das Vertragswerk anwaltlich prüfen zu lassen. Die KANZLEI GÖDDECKE übernimmt dies gern für Sie.

Quelle: Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 18. April 2012, Az. IV ZR 193/10

14. Juni 2012 (Rechtsanwalt Mathias Corzelius)

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetsite [kapital-rechtinfo.de](http://www.kapital-rechtinfo.de) und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei GÖDDECKE übernimmt **keine Haftung** für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen.